

VORAB PER E-MAIL!

An die  
Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft  
und Forschung  
- II C 1.5 -  
Otto-Braun-Str. 27

10178 Berlin

Berlin, 10. Oktober 2011

**Entwurf einer Verordnung über schulische Qualitätssicherung und Evaluation  
- Schreiben vom 7. September 2011**

Sehr geehrter Herr Stryck,

zu dem übersandten Verordnungsentwurf nehmen wir nach § 83 des Landesbeamtengesetzes – LBG – wie folgt Stellung:

Zu § 2 – Verfahren bei Vergleichsarbeiten, zentralen Prüfungsarbeiten und Feststellung der Lernausgangslagen –  
- Absatz 1 –

Bei der Auswahl der Fächer oder Lernbereiche der Vergleichsarbeiten sowie der Festlegung der Termine der Vergleichsarbeiten ist auf die Arbeitsbelastung der Lehrkräfte angemessen schulbezogen Rücksicht zu nehmen. Insoweit sollte Satz 2 so ergänzt werden, dass die Schulaufsichtsbehörde die Festlegungen in Abstimmung mit den Schulleitungen vornimmt.

Zu § 3 – Auswertung und Datenverarbeitung bei Vergleichsarbeiten, Prüfungsarbeiten und Feststellung der Lernausgangslagen –  
- Absatz 2 –

Zu den Stammdaten gehören Daten zur Befreiung von der Zahlung eines Eigenanteils für Lernmittel (Ifd. Nr. 10). Der Erhebungszweck ist nicht nachvollziehbar. Probleme könnten dann auftreten, wenn Eltern bzw. volljährige Schülerinnen und Schüler der Weitergabe der Daten widersprechen.

...

- Absatz 4 –

Die Übermittlung soll in der Regel auf elektronischem Wege erfolgen. Dies schließt die Nutzung privater Mittel ein. Dies ist jedoch unbedingt auszuschließen. Eine Übermittlung von Daten hat ausschließlich unter Nutzung dienstlicher Mittel zu erfolgen. Die Vorschrift ist entsprechend zu ergänzen.

Zu § 5 – Schulinspektionsberichte –

- Absatz 1 –

Satz 3 soll die Erfassung personenbezogener Daten ermöglichen. Ein Erhebungsgrund ist nicht angegeben. Angaben darüber, welche Daten verarbeitet werden dürfen, fehlen.

- Absatz 2 –

Es wird angeregt, die Abgabe einer Stellungnahme der Schulleitungen nach der Vorstellung des Schulinspektionsberichts in der Schulkonferenz vorzusehen.

Zu § 6 – Evaluation von Lehrkräften –

- Absatz 2 –

Die Anonymisierung der Evaluation von Beginn an ist nach dem Text nicht sichergestellt. Zwischen den Worten „erfolgt“ und „unter“ sind im ersten Satz daher die Worte „in jedem Falle und zu jeder Zeit anonym“ einzusetzen. Bisherige Erhebungen haben bedauerlicherweise bereits durch die Angabe des Unterrichtsfaches und der Jahrgangsstufe Rückschlüsse auf die Lehrkraft ermöglicht. Das Beteiligungsrecht der zuständigen Personalvertretung bei der Festsetzung der Vorgaben zur Nutzung eines automatisierten Datenverarbeitungssystems ist besonders bei der Beauftragung Dritter nach Satz 2 sicherzustellen. Ein entsprechender Hinweis in der Begründung sollte aufgenommen werden. Es wird davon ausgegangen, dass der Auswahl eines Projektträgers eine öffentliche Ausschreibung nach den haushaltsrechtlichen Bestimmungen vorangeht. In der Begründung zum Verordnungstext sollten auch die wichtigsten Ausschreibungsmerkmale über die Anforderungen an den wissenschaftlichen Projektträger im Land Berlin aufgeführt werden, um auch hier die Qualitätsstandards sicherzustellen.

- Absatz 3 –

Grundsätzlich steht der dbb – beamtenbund und tarifunion – berlin der Evaluation von Lehrkräften nicht abgeneigt gegenüber, da diese nicht nur für wissenschaftliche Zwecke, sondern auch für die Lehrkräfte und ihre weitere Unterrichtsgestaltung hilfreich sein kann. Allerdings wird der Zweijahresrhythmus für nicht sinnföhrnd gehalten, da allein schon die Umsetzung von Evaluationsergebnissen längere Zeit in Anspruch nehmen wird, die vielfach über den vorgesehenen Zeitraum hinausgehen kann. Es muss ferner sichergestellt sein, dass die Ergebnisse den betroffenen Lehrkräften in individualisierter Form zugänglich sind. Dem entspricht Absatz 3 Satz 1.

In der Verordnungsbegründung wird jedoch ausgeführt, dass „die Evaluation nicht zur Leistungskontrolle verwendet werden (soll) und (nicht) bei dienstlichen Beurteilungen unmittelbar zu berücksichtigen (ist).“ Diese Diskrepanz zwischen Entwurfstext und Begründung ist nicht akzeptabel. Eine Verwendung der Evaluationsergebnisse zum Zwecke der dienstlichen Beurteilung ist durch § 6 des Landesdatenschutzgesetzes nur unter sehr engen Voraussetzungen möglich. Auch untersagt § 64 Absatz 1 des Schulgesetzes die Verarbeitung personenbezogener Daten, soweit dies nicht zur Erfüllung der den Schulen, Schulbehörden und den Schulaufsichtsbehörden zugewiesenen schulbezogenen Aufgaben erforderlich ist. Weder § 9 Absatz 6 des Schulgesetzes und/oder die beabsichtigte Vorschrift sind Grundlagen für die – mittelbare oder/und unmittelbare – Verwendung der durch die Evaluation gewonnenen personenbezogenen Daten. Eine Klarstellung wird angeregt.

Die Evaluation von Lehrkräften sollte um eine Evaluation der Schulleitungen ergänzt werden. Die Lehrkräfte sollten die Möglichkeiten dazu unbedingt eingeräumt bekommen. Wir bitten um Überprüfung.

In diesem Zusammenhang wird auch angeregt, an jeder Schule einen/eine Qualitätsbeauftragte/n zu bestellen. Die vielfältigen Aufgaben der Qualitätssicherung könnten so vor Ort wirkungsvoller wahrgenommen werden.

Zu § 7 – Aufbewahrungsfristen –

In einem neuen Absatz 6 ist im Zusammenhang mit der Beauftragung wissenschaftlicher Projektträger nach § 6 Absatz 2 zu regeln, zu welchem Zeitpunkt die übermittelten Daten und die Daten der Evaluationsergebnisse zu löschen sind und innerhalb welcher Fristen die Daten für wissenschaftliche Zwecke genutzt werden dürfen.

Für eine Erörterung im Rahmen von § 83 des Landesbeamtengesetzes wären wir dankbar.

Mit freundlichen Grüßen

Joachim Jetschmann  
- Landesvorsitzender -